

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/3173 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/85 — Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

A. Problem

Den Entwicklungsländern werden aufgrund eines Beschlusses des Rates (EGKS) von den Mitgliedstaaten wie in den Vorjahren Zollpräferenzen für bestimmte dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren eingeräumt.

B. Lösung

Das Präferenzschema 1985 der Gemeinschaft für Waren aus dem EGKS-Bereich mit Ursprung in Entwicklungsländern, das Zollpräferenzen zum Null-Zollsatz im Rahmen von Zollkontingenten und -plafonds vorsieht, soll durch die vorgesehene Verordnung in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/85 — Zollpräferenzen 1985 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) — Drucksache 10/3173 — zuzustimmen.

Bonn, den 22. Mai 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach **Dr. Graf Lambsdorff**

stellv. Vorsitzender Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Graf Lambsdorff

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Zollverordnung — Drucksache 10/3173 — mit Schreiben vom 19. April 1985 dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Fristablauf: 13. Juni 1985.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Deutschen Bundestages erlassen werden. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 22. Mai 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Seit 1. Juli 1971 räumen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zusammen mit anderen Industrieländern den Entwicklungsländern Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigwaren ein. Der erste rund zehnjährige Anwendungszeitraum des allgemeinen Präferenzsystems der EG endete mit Ablauf des Jahres 1980.

Für die Präferenzperiode 1981 bis 1990 strebt die Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung von Vorteilen an, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen.

Dabei wird Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmekapazität des Gemeinschaftsmarktes und auf in der

Gemeinschaft bestehende Produktionen genommen. Präferenzvorteile, die wettbewerbsfähigen Entwicklungsländern eingeräumt werden, unterliegen deshalb einer besonderen Überwachung.

Insgesamt ist die Grundstruktur des bis Ende 1980 angewendeten Präferenzschemas erhalten geblieben, die bisherigen Länder- und Warenlisten wurden beibehalten.

Das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Präferenzschema unterscheidet sich von dem bisherigen jedoch wesentlich dadurch, daß gegenüber den teilindustrialisierten sogenannten Schwellenländern und den bedürftigen Entwicklungsländern eine klare Differenzierung zugunsten letzterer vorgenommen wird.

Für den Montanbereich liegt die Zollhoheit noch bei den Mitgliedstaaten der EG. Insoweit liegt zwar ein Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierung vor (18. Dezember 1984); die danach vorgesehenen Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse können aber nur von den einzelnen Mitgliedstaaten selbst in Kraft gesetzt werden. Diesem Ziel dient die vorliegende Verordnung, mit der das Präferenzschema 1985 für EGKS-Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten in den Deutschen Teil-Zolltarif aufgenommen wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Mai 1985

Dr. Graf Lambsdorff

Berichterstatler

